

THEMA JUNGE GEFLÜCHTETE UND ERZIEHERISCHE HILFEN

Begleitete junge Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen

Nerea González Méndez de Vigo

Wie ist die rechtliche Situation geflüchteter Kinder? Was kann die Kinder- und Jugendhilfe tun, wenn der Staat selbst zunehmend zum Gefährder für Kinderrechte, Chancengleichheit und kindgerechtes Aufwachsen wird? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der folgende Beitrag. Dabei wird die Situation der begleiteten geflüchteten Kinder¹, die in sog. Aufnahmeeinrichtungen leben, in den Blick genommen.

Betrachtet man die Wahlprogramme der Parteien zur Bundestagswahl 2017 (z. B. Wahlprogramm CDU/CSU 2017: 24; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2017: 211) scheint es einen – zumindest rhetorischen – politischen Konsens in Deutschland zu geben: Kindern gehört die Zukunft. Sie sollen bestmögliche Bildungs- und Teilhabechancen erhalten, sind Träger eigener Rechte und sollen vor Gefährdungen geschützt werden, und zwar – das ist ein wichtiger Zusatz – unabhängig von der Herkunft oder dem sozialen Hintergrund der Eltern. Benachteiligungen, die sich aus der Situation der Eltern ergeben, sollen durch staatliche Maßnahmen abgebaut werden. Ganz explizit oder zumindest implizit werden auch geflüchtete Kinder in diesen Konsens einbezogen. Doch was wäre zu tun, damit dieser Anspruch umgesetzt wird? Ausgangspunkt der weiteren Betrachtung ist die Situation geflüchteter Menschen unmittelbar nach Einreise, wenn sie der Pflicht unterliegen, in Aufnahmeeinrichtungen zu leben (§ 47 AsylG). Dies ist eine Station, die alle geflüchteten Minderjährigen durchlaufen, die mit ihren Eltern in Deutschland einreisen und um Asyl nachsuchen. Schätzungen zufolge sind in den Jahren 2015 und 2016 ca. 350.000 begleitete Kinder und Jugendliche nach Deutschland gekommen, um Asyl zu er-

halten (UNICEF 2017: 14) – und ihre Situation ist alarmierend.

Kinderrechte und Flüchtlingspolitik

Die Rechte aus der Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK) sind in Deutschland für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bindend (Art. 25 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Seit Juli 2010 gelten diese Rechte für alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus (BGBl. II 2011, S. 600). Damit hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Kinder diskriminierungsfrei als Träger von eigenen Rechten anzuerkennen und ihr Wohl, für dessen Ermittlung ihre Perspektive zentral ist, in allen sie berührenden Angelegenheiten vorrangig zu berücksichtigen (Art. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 i.V.m. Art. 22 UN-KRK). Auch die Politik stellt, insbesondere in Wahlkampfzeiten, das Thema Kinderrechte immer wieder – zu Recht – in den Vordergrund.

Dennoch zeugen die in den letzten zwei Jahren beschlossenen gesetzlichen Neuregelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht davon, dass der Gesetzgeber sich ausreichend mit dem vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohl auseinandergesetzt und eine dahingehende Abwägung vorgenommen hätte. Besonders deutlich wird dies zum einen an der 2016 beschlossenen vorübergehenden Aussetzung des Familiennachzugs sowie zum anderen an dem 2017 beschlossenen Recht der Länder, die Pflicht, in Aufnahmeeinrichtungen zu leben, auf zwei

¹ Mit Kindern meint der Beitrag alle unter 18-jährigen Personen.

Jahre zu verlängern (§ 47 Abs. 1b AsylG). Die Änderungen erfolgten maßgeblich vor dem Hintergrund der Migrationsregulierung. Die Interessen und Bedarfe von Kindern wurden dabei von dieser Zielsetzung überlagert, ihre Identität als Kind von der als „Flüchtling“ verdrängt.

Eingebettet ist dies in eine in erster Linie auf Abschreckung zielende Migrationspolitik- und -rhetorik, die erheblichen Einfluss auch auf die Gesellschaft hat, d. h. auf gesellschaftliche Wahrnehmungen und Ansichten (Bade 2016: 35 ff.) zielt. So scheint in der gesellschaftlichen Rezeption des Migrationsdiskurses kaum ein Widerspruch zu bestehen zwischen dem, was man für die eigenen Kinder wünscht und dem, was geflüchteten Kindern zugestanden wird. In einer repräsentativen Studie, die im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks durchgeführt wurde, sprach sich die Mehrheit der Befragten gegen eine von Beginn an stattfindende Gleichbehandlung von Flüchtlingskindern und Kindern ohne Fluchthintergrund aus (Deutsches Kinderhilfswerk 2017).

Die Situation von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen

Vor diesem gesellschaftlichen Hintergrund ist die Lebensrealität von geflüchteten Kindern und ihren Familien in Aufnahmeeinrichtungen bestimmt von den rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen für Asylsuchende sowie den hieraus resultierenden psychischen und physischen Auswirkungen.

Der rechtliche Rahmen

Unbegleitete Minderjährige sind von der Pflicht zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen zu Recht ausgenommen (§ 14 Abs. 2 i. V. m. § 47 AsylG). Seit spätestens 2005 ist mit der Neufassung des § 42 Abs. 1 SGB VIII gesetzlich klargestellt, dass für ihre Unterbringung und Versorgung primär die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Es war allerdings ein langer Weg, bis dann auch tatsächlich die letzten 16- und 17-Jährigen aus den Aufnahmeeinrichtungen ausziehen durften. In Bayern beispielsweise wurde die Pflicht der Jugendämter zur Inobhutnahme der unbegleiteten geflüchteten Kinder erst 2014 umfänglich umgesetzt (Kurz-Adam 2015: 144).

Begleitete Kinder hingegen sind, wie ihre Eltern, zum Verbleib in den Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet. Ursprünglich waren diese

Einrichtungen nur für einen Kurzaufenthalt konzipiert: Es ging um behördlichen Zugriff und gesicherte Registrierung für einen kurzen Zeitraum zu Beginn des Aufenthalts – mit starken rechtlichen Einschränkungen für dort untergebrachte Menschen und minimalen gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten.

In den letzten zwei Jahren hat jedoch ein Umbau des Aufnahmesystems stattgefunden. Die zulässigen Maximal-Aufenthaltszeiten wurden deutlich verlängert, die rechtlichen Einschränkungen jedoch vollständig beibehalten. Insbesondere Familien aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nach Anlage II zu § 29a AsylG können dauerhaft verpflichtet sein, dort zu leben. Für Familien aus anderen Herkunftsländern kann diese Pflicht mittlerweile zwischen sechs Monaten und zwei Jahren betragen (§ 47 AsylG). Verpflichtend einzuhaltende konkrete Standards mit Blick auf das Wohl von Kindern oder die Sicherheit von Frauen bei dem Betrieb einer solchen Einrichtung hingegen sind gesetzlich bislang nicht vorgesehen.

Die Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt vorrangig durch Sachleistungen, also Essenspakete oder Kantinensessen (§ 3 AsylbLG). Wenn Kinder die Nahrungsaufnahme verweigern oder Unverträglichkeiten bestehen, sind den Eltern meist die Hände gebunden: Gekocht werden darf in den Einrichtungen in der Regel nicht. Auch die gesundheitliche Versorgung ist eingeschränkt (§ 4 AsylbLG). Sie ist auf die Behandlung akuter Schmerzen und Krankheiten begrenzt. Zur Früherkennung und Vorbeugung von Krankheiten werden Schutzimpfungen sowie medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen gewährt. Mehrbedarfe, wie Eingliederungsmaßnahmen, werden nur auf Antrag und nach Ermessen bewilligt (Wahrendorf 2017, § 6 AsylbLG Rn. 26). Solange Familien in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, besteht für die Eltern ein Beschäftigungsverbot (§ 61 AsylG), das auch Jugendlichen die Aufnahme einer Ausbildung untersagt. In einigen Bundesländern, bspw. Rheinland-Pfalz (§ 56 Abs. 2 SchulG RhPf), Nordrhein-Westfalen (§ 34 Abs. 6 SchulG NRW) und Hessen (§ 46 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) sind die jungen Menschen von der Schulpflicht ausgenommen.

Die Familien unterliegen zudem der sog. räumlichen Beschränkung (§ 56 AsylG). Ihre Bewegungsfreiheit ist, solange die Pflicht in

der Aufnahmeeinrichtung zu leben besteht, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme der Betroffenen zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Für das Verlassen dieses Bereichs, z. B., um Freunde zu besuchen, an Freizeitaktivitäten oder an einem Schulausflug teilzunehmen, muss zunächst eine Genehmigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt werden. Diese jedoch wird nur in „zwingenden Fällen“ erteilt (§ 57 AsylG).

Zusammengehalten wird dieses System von einem Korsett aus Sanktionsmechanismen, die bei Verstoß gegen o.g. Einschränkungen erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung haben (§ 33 Abs. 2, § 85 AsylG, § 95 AufenthG).

Eine der wenigen Ausnahmen vom System der Restriktionen: Der Zugang zum SGB VIII – und damit z. B. auch zur Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen – besteht rechtlich auch für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen, und zwar in aller Regel von Beginn an (Meysen u. a. 2016a). Dies ist eine große Chance!

Die Lebensrealität von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen

Der Alltag in Aufnahmeeinrichtungen ist meist geprägt von beengten Wohnverhältnissen, fehlender Privatsphäre und – aufgrund des Arbeits- und Ausbildungsverbotes, der räumlichen Beschränkung, des mitunter bestehenden Ausschlusses von der Regelschulpflicht sowie des fehlenden Zugangs zur Kita – vom Nichtstun und Warten.

In einem Teil der Einrichtungen haben Familien keine Schlüssel für ihre eigenen Zimmer, Sanitäreinrichtungen sind oft nicht abschließbar und unhygienisch, der Wohnraum beträgt häufig weniger als 6 qm. Es fehlen Rückzugsorte für Kinder oder Aufenthaltsräume für Jugendliche sowie bei Schulbesuch die Möglichkeit, in Ruhe Hausaufgaben zu machen oder für die Schule zu lernen. Abschiebungen, die oftmals mitten in der Nacht durchgeführt werden, gehören zum Alltagserleben (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017: 52 ff.). Dies alles führt zu Frust, zu Gewalt, zu Angst und schlussendlich auch zu psychischen und physischen Erkrankungen.

Neben der rechtlich eingeschränkten gesundheitlichen Versorgung ist auch der tatsächliche Zugang zu medizinischer Versorgung von zahlreichen Hürden gekennzeichnet: Der

Dort, wo geflüchtete Kinder und Jugendliche am stärksten ausgeschlossen und gesellschaftlich isoliert werden, in den Aufnahmeeinrichtungen, stellt die Kinder- und Jugendhilfe einen der wenigen rechtlich diskriminierungsfreien Zugänge zur Unterstützung dar.

letztendliche Gang zum Arzt hängt in der Praxis oftmals von der Ausstellung sog. Krankenscheine ab. Krankenscheine werden grundsätzlich von den Mitarbeitenden der nach Landesrecht zuständigen Behörde – in der Regel die Sozialämter – ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt damit von medizinisch ungeschultem Personal.

Hinzu kommen diskriminierende und rassistische (Gewalt-)Erfahrungen in unterschiedlichen Kontexten: So zum Beispiel im Rahmen des Asylverfahrens schon durch die Einteilung in Personen mit guter und schlechter „Bleibeperspektive“², aber auch im Umgang mit Behördenmitarbeitenden und auf der Straße (Lechner u. a. 2016: 17). Dabei zeigen jüngste Zahlen, dass sich etwa rassistische Gewalt in Deutschland immer häufiger auch gegen Kinder richtet.³

Obwohl es mehrere Initiativen gegeben hat, die darauf abzielten, die Situation in den Aufnahmeeinrichtungen zu verbessern und zu kurzen Aufenthaltszeiten zurückzukehren, waren diese bisher nicht erfolgreich. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Situation in den Unterkünften als strukturell und staatlich zu verantwortende Gefährdung des Kindeswohls, zumindest aber als Verhinderung des Aufwachsens in einer das Kindeswohl fördernden Umgebung bezeichnet werden kann, besonders gravierend (Struck 2014: 24; Kindler 2014: 11).

Was kann die Kinder- und Jugendhilfe tun?

Lebensperspektiven und Lebensrealität geflüchteter Kinder in Deutschland hängen zen-

2 Zur Kritik dieses Begriffs vgl. GGUA 2016.

3 Die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt registrierten 2016 mehr Angriffe auf geflüchtete Kinder als im Jahr zuvor: 2015 wurden 179 Fälle gezählt, 2016 261 Fälle. <http://www.mdr.de/investigativ/rueckblick/fakt/angriffe-fluechtlingskinder-100.html> (6.11.2017)

Langfristiges politisches Ziel muss es allerdings sein, dass geflüchtete Familien mit Kindern zeitnah nach Einreise dezentral leben und an der (kommunalen) Regelversorgung teilhaben dürfen (...).

tral von rechtlichen Konstruktionen wie dem Aufenthaltsstatus ab, die der Regulierung nicht erwünschter Migration dienen und die auch Kinder einseitigen Anpassungsprozessen unterwerfen. Kinderrechte, persönliche Wünsche oder Bedarfe spielen hierbei eine diesem Ziel untergeordnete Rolle. Diese fast jeden Lebensbereich betreffende Diskriminierung und damit einhergehende soziale Exklusion wird zusätzlich mit Hilfe von u. a. politischen Diskursen, in denen Kultur, Ethnie, Religion und ‚Fremdheit‘ zu Persönlichkeitsmerkmalen werden, legitimiert und aufrechterhalten (AKS Dresden 2016).

Solche Diskurse haben z. T. auch Einzug in die Kinder- und Jugendhilfe gehalten. So ist zu beobachten, dass die Feststellung des individuellen Förderbedarfs oftmals durch Fragen nach der Zuständigkeit oder Bleibeperspektive oder rhetorischen Konstruktionen wie der Frage nach der „Integrationswilligkeit“, oder der Motivation zur Flucht (z. B. „Wirtschaftsflüchtling“) überlagert werden. Dahinter steckt eine große Unklarheit über die rechtliche Situation, nicht zuletzt aber oftmals auch die unreflektierte Übernahme kultureller Zuschreibungen. Allerdings darf gleichzeitig nicht verschwiegen werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe gerade in den letzten beiden Jahren z. T. große Anstrengungen unternommen hat, um auch geflüchtete Kinder und ihre Familien in den Aufnahmeeinrichtungen zu erreichen (Dietz u. a. 2017: 417).

Die Kinder- und Jugendhilfe kann selbstverständlich die bestehende Ungleichbehandlung nicht allein oder gar vollständig ausgleichen. Sie hat aber den gesetzlichen Auftrag, positive Lebensbedingungen für Kinder und Familien zu schaffen und Benachteiligungen abzubauen (§ 1 SGB VIII). Hierfür muss sie sich positionieren, sich einsetzen, und sich einmischen, insbesondere in politischen und legislativen Prozessen, die die Lebenssituation von Kindern betreffen. Zentral erscheint dabei, den Diskursen, die auf der eindimensionalen Konstruktion der Menschen als „Flüchtlinge“ u. ä. aufbauen, den

Boden zu entziehen und die Kindesidentität in all ihren Facetten in den Vordergrund zu stellen. Die (Rück)Besinnung auf den inklusiven Ansatz der Jugendhilfe erscheint in diesem Kontext von zentraler Bedeutung. Menschen nicht in einer normativ zugeschriebenen und sie ausgrenzenden Verschiedenheit wahrzunehmen, sondern in ihrer individuellen Einzigartigkeit, ist gerade die Stärke der Jugendhilfe. Von dieser (fach)politischen Grundhaltung ist die operationelle Ebene zu unterscheiden, die die wichtige Funktion erfüllt, im konkreten Diskriminierungsszenario Abhilfe zu verschaffen.

Hier liegt eine große Verantwortung bei der Kinder- und Jugendhilfe, denn dort, wo geflüchtete Kinder und Jugendliche am stärksten ausgeschlossen und gesellschaftlich isoliert werden, in den Aufnahmeeinrichtungen, stellt diese einen der wenigen rechtlich diskriminierungsfreien Zugänge zur Unterstützung dar: Geflüchtete Kinder und ihre Eltern haben in der Regel mit der Einreise aus rechtlicher Perspektive uneingeschränkter Zugang zu individueller pädagogischer Unterstützung nach dem SGB VIII (Meysen u. a. 2016b: 427). Diesen effektiv nutzbar zu machen, die hierdurch in der tagtäglichen Arbeit auftauchenden Probleme, Kostenfragen und Widersprüche zwischen uneingeschränkter Geltung von Kinderrechten und der realen Situation von geflüchteten Kindern immer wieder sichtbar zu machen, zu kommunizieren und so der gesellschaftlichen und politischen Beobachtung zuzuführen, ist als eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe anzusehen.

Die Jugendhilfe hat dabei das Instrumentarium, Angebote zu stricken, die an die unterschiedlichen Bedarfe angepasst sind, niedrigschwellige Beratungsangebote in den Einrichtungen sowie sogen. Brückenangebote⁴ zu installieren und Vertrauensarbeit zu leisten. Wie durch Verschränkung verschiedener Leistungssysteme effektiv Zugänge geschaffen werden können, haben bspw. die Frühen Hilfen vorgemacht. Entsprechende Kooperationen und Netzwerke zwischen den Trägern des Flüchtlingssozialrechts – in der Regel die

⁴ Ein Beispiel hierfür ist die mobile Kita „Frieda“ der AWO Bochum, <https://www.waz.de/staedte/bochum/frieda-baut-bruecken-zwischen-fluechtlingsunterkuenften-und-kitas-id12087121.html> [6.11.2017].

Sozialämter – und denjenigen der öffentlichen Jugendhilfe könnten hier ein guter Schritt sein, um die Familien und ihre vielfältigen Problemlagen frühzeitig zu erreichen. So könnte Einzelfallhilfe innerhalb kollektiver Ausschluss-szenarien geleistet sowie Gefährdungssituationen frühzeitig abgefangen werden.

Langfristiges politisches Ziel muss es allerdings sein, dass geflüchtete Familien mit Kindern zeitnah nach Einreise dezentral leben und an der (kommunalen) Regelversorgung teilhaben dürfen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu Kita, Schule und Gesundheitsversorgung u. a. erhalten. Dieses Ziel zu erreichen, kann zwar nicht allein Aufgabe der Jugendhilfe sein. Sie sollte aber zentraler Motor eines solchen Projekts sein, indem sie die Bedarfe von Kindern von migrationspolitischen Zuschreibungen freimacht, migrationsrechtliche und politische Exklusionskonstruktionen identifiziert und anprangert. Vor allem aber gilt es, lautstark die Einhaltung der Kinderrechte sowie das Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer individuellen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit einzufordern.

Ähnliches ist schon mal gelungen, als 2005 in § 42 Abs. 1 SGB VIII gesetzlich klargestellt wurde, dass die Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge primär zuständig ist. Anknüpfungspunkt hierzu war ihre Identität als junge Menschen. Verdrängt wurde damit die rechtliche Konstruktion des „Flüchtlings“, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis dahin in der Unterbringung und Versorgung dem abgesenkten Leistungssystem des Flüchtlingssozialrechts zugeordnet hatte. Diese Aufgabe steht bei den begleiteten Kindern nun bevor. Und es ist mit erheblichem Gegenwind zu rechnen.

Literatur

- AKS – Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Dresden (2016): Denkpapier: Solidarische Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen. <http://www.aks-dresden.org/positionspapiere/denkpapier-solidarische-soziale-arbeit-mit-gefluechteten-menschen.html> (Abruf 06.11.2017).
- Bade, K. (2016): Von Unworten zu Untaten. Kulturängste, Populismus und politische Feindbilder in der deutschen Migrations- und Asyldebatte zwischen »Gastarbeiterfrage« und »Flüchtlingskrise«. In: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) Beiträge, Heft 48, S. 35 – 171.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. (2017): Zukunft wird aus Mut

gemacht. Bundestagswahlprogramm 2017. https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BUENDNIS_90_DIE_GRUENEN_Bundestagswahlprogramm_2017_barrierefrei.pdf (6.11.2017)

CDU/CSU (2017): Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben. Regierungsprogramm (2017-2021). <https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/170703regierungsprogramm2017.pdf?file=1> (Abruf 6.11.2017).

Deutsches Kinderhilfswerk (2017): Pressemitteilung: Repräsentative Umfrage im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Weltflüchtlingstag 2017: Integration von Flüchtlingskindern führt über Sprache, Wohnraum, Kitas und Schulen. <https://www.dkhw.de/presse/schlagzeilen-archiv/schlagzeilen-details/repraesentative-umfrage-im-auftrag-des-deutschen-kinderhilfswerkes-zum-weltfluechtlingstag-2017-integ/> (Abruf 06.11.2017).

Dietz, L./González Méndez de Vigo, N./Naber, A./von Nordheim, F./Teltschik, A. (2017): Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. Eine Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF). In: Das Jugendamt, Heft 9, S. 417-423.

GGUA – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (2016): Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase. http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf (Abruf 06.11.2017).

Kindler, H. (2014): Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz. In: DJI Impulse Nr. 105, S. 9 – 11.

Kurz-Adam, M. (2015): Wie zuwanderungsfest ist (wird) die Kinder- und Jugendhilfe oder: Wie sich soziale Arbeit in der Flüchtlingsarbeit neu erfinden muss. In: Dialog Erziehungshilfe 01/2015, S. 19-23.

Lechner, C./Huber, A./Holthusen, B. (2016): Geflüchtete Jugendliche in Deutschland. In: DJI Impulse Nr. 114, S. 14 – 18.

Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (2016a): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, DJI Eigenverlag, München

Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (2016b): Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht. In: NVwZ, 35. Jahrgang, S. 427 – 431.

Schouler-Ocak, M./Kurmeyer, C. (2017): Abschlussbericht Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern. https://female-refugee-study.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/sonstige/mentoring/Abschlussbericht_Final_-1.pdf (Abruf 06.11.2017).

Struck, N. (2014): Die abgeschottete Einwanderungsgesellschaft. In: DJI Impulse Nr. 105, S. 23 – 24.

UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, UNICEF Eigenverlag, Köln.

Wahrendorf, V. (2017): Asylbewerberleistungsgesetz, C.H. Beck, München

Nerea González Méndez de Vigo, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., Paulsenstr. 55 – 56, 12163 Berlin, E-Mail: n.gonzalez@b-umf.de

